

Widerruf

Bei einigen Rechtsgeschäften (Haustürgeschäfte und Fernabsatzgesetze, vgl. weiter unten) können Verbraucher ihre Willenserklärungen gemäß § 355 BGB **widerrufen**, womit sie nichtig werden. Der Widerruf, der keine Begründung enthalten muss, ist innerhalb von zwei Wochen zu erklären und kann in Textform oder durch zurücksenden der Sache erfolgen. Die Frist beginnt, sobald der Verbraucher über sein Widerrufsrecht belehrt wurde aber frühestens mit Eingang der Ware. Folglich kann ein Verbraucher immer widerrufen, wenn er keine Information über sein Widerrufsrecht erhält.

Im Falle des Widerrufs muss der Verbraucher die **Rücksendekosten** nur dann tragen, wenn er darüber im Kaufvertrag oder den AGB **informiert** wurde **und** außerdem der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von **40 Euro nicht übersteigt** oder wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Widerrufs noch keine (Teil-)Zahlung erbracht hat.

Grundsätzlich muss der Verbraucher einen **Wertersatz** für die durch Verwendung der Sache entstandene Verschlechterung zahlen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich durch die Prüfung der Sache (z.B: Öffnen der Verpackung, geringe Verwendung) entstanden ist.

Diese Widerrufsmöglichkeiten stehen Verbrauchern u.a. offen bei ...

- **Haustürgeschäften** nach § 312 BGB. Hierzu zählen Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die abgeschlossen wurden

- am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung des Verbrauchers (es sei denn, der Verbraucher hat den Unternehmer selbst bestellt)
- bei vom Unternehmer durchgeführten Freizeitveranstaltungen (z.B. „Kaffeefahrten“)
- nach überraschendem Ansprechen des Verbrauchers in Verkehrsmitteln

- **Fernabsatzverträgen** nach § 312b BGB. Sie kommen zustande zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, Internet, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste).

Ausnahmen des Widerrufsrechts bestehen bei:

- , die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
- Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten und
- Wett- und Lotterie-Dienstleistungen (§ 312d BGB).

- Verbraucherdarlehensverträgen. Dies sind Verträge mit einem Volumen von über 200€, bei denen der Darlehensgeber ein Unternehmer und der Darlehensnehmer ein Verbraucher ist (§ 491ff. BGB). Neben dem Widerrufsrecht werden Verbraucher auch durch die notwendige Schriftform und Mindestvertragsinhalte (z.B. Angabe des Effektivzinses) geschützt.